

Fortbildungsrichtlinien

für SGS-Aktivmitglieder

Inhalt

1. Ziel
2. Verpflichtung
3. Anerkennung als Fortbildung
4. Beschränkte Anerkennung als Fortbildung
5. Keine Anerkennung als Fortbildung
6. Bemessungsperiode
7. Anforderungen an Aktivmitglieder
8. Anforderungen an KursanbieterInnen
9. Kontrollverfahren
10. Gesuche um Fristverlängerungen
11. Mahnungen
12. Nichterfüllen der Fortbildungspflicht
13. Wiederaufnahme als Aktivmitglied

Anhang: anerkannte Fortbildungen

1. Ziel

Die Fortbildung hat zum Ziel, die Qualität der Shiatsu-Behandlung durch die berufliche und persönliche Entwicklung der Therapeutin/des Therapeuten auf der Grundlage selbstgesetzter Lernziele zu fördern und zu vertiefen.

2. Verpflichtung

Aktivmitglieder sind gemäss Art. 5 der Statuten zur Fortbildung verpflichtet. Die vorliegenden Richtlinien bilden die geltenden Ausführungsbestimmungen hierzu. Für die Fortbildungspflicht besteht keine Altersgrenze.

3. Anerkennung als Fortbildung

Als Fortbildung gilt Wissen zur Vertiefung der fachlichen Kompetenz im Bereich von Shiatsu, Heilkunde und Gesundheit, insbesondere:

- Shiatuspezifische Kurse
- Kurse, die auf den Prinzipien des Energiesystems nach den Grundlagen der östlichen Medizin und Gesundheitslehre aufbauen
- Kurse, die auf den Prinzipien der westlichen Medizin aufbauen und die Kenntnisse der Körperarbeit erweitern
- Kurse, welche das medizinische Grundwissen vertiefen
- Kurse, welche die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern
- Kurse, welche die prozessbegleitende Arbeit unterstützen
- Kurse, welche fachspezifische Kompetenzen gemäss den Lernzielen der KomplementärTherapie stärken

Es gilt die Auflistung im Anhang.

4. Beschränkte Anerkennung als Fortbildung

Beschränkt als Fortbildung werden anerkannt:

4.1 Supervision

Einzel- und/oder Gruppensupervision werden bis zu maximal 24 Stunden pro Bemessungsperiode angerechnet.

4.2 Lehrtätigkeiten, Assistenzen, Übersetzungstätigkeiten

TherapeutInnen, welche diese Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung vollständig dokumentieren, können damit maximal 50% der geforderten Fortbildungsstunden abdecken. Es werden nur Kurse gemäss Anhang anerkannt.

4.3 Allgemeinbildende Kurse mit Praxisbezug

Allgemeinbildende Kurse mit Bezug zur administrativen Praxistätigkeit werden zu maximal 25% an die geforderten Fortbildungsstunden angerechnet.

5. Keine Anerkennung als Fortbildung

Kurse, die nicht als Fortbildung anerkannt werden:

- fortlaufende Kurse in Meditation, Yoga, Taiji Quan und Qi-Gong (in der Regel 1x wöchentlich)
- Geistheilung/Fernheilung
- Vorstandsarbeiten
- Kommissionsarbeiten
- Regionalgruppen
- Übungsgruppen
- Selbststudium
- Eigentherapien
- Shiatsu mit Tieren

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

6. Bemessungsperiode

Eine Bemessungsperiode dauert 2 Jahre (jeweils mit Beginn am 1. Januar in den geraden Jahren bis am 31. Dezember des nächsten Jahres).

7. Anforderungen an Aktivmitglieder

- 7.1** Das Mitglied ist verpflichtet, pro Bemessungsperiode 40 Stunden Fortbildung nachzuweisen.
- 7.2** Neumitglieder sind im laufenden Geltungsjahr von jeglicher Fortbildungspflicht befreit, d.h. ab Datum Eintritt als Aktivmitglied bis zum nächstfolgenden Jahresende.
- 7.3** Es können keine Bildungsstunden auf die nächste Bemessungsperiode übertragen werden.

8. Anforderungen an KursanbieterInnen

8.1 Anerkannte Kursangebote

Für die Fortbildung werden folgende KursanbieterInnen anerkannt:

- alle Schulen im In- und Ausland, deren Shiatsu-Ausbildungen von der SGS oder dem jeweiligen Shiatsuverband anerkannt sind
- von Regionalgruppen öffentlich angebotene Kurse unter der Leitung einer Referentin/eines Referenten
- öffentlich angebotene Kurse anderer AnbieterInnen

8.2 Anforderungen der Kursbestätigungen

Die Bescheinigungen für den Kursbesuch müssen enthalten:

- Name, Vorname KursteilnehmerIn
- Name, Vorname ReferentIn
- Kursbezeichnung und Beschreibung des Kursinhalts
- Kursdauer in Lernstunden à 60 Minuten
- Datum der Veranstaltung und Ausstellungsdatum des Dokuments
- Verantwortliche Organisation inklusive Kontaktadresse
- Rechtsgültige Unterschrift von OrganisatorIn oder ReferentIn

Die Kursbestätigung muss in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache vorliegen oder in eine der genannten Sprachen übersetzt sein.

8.3 Werbung

Da die SGS Fortbildungskurse nicht zertifiziert, ist es untersagt, die Bezeichnung „SGS- anerkannt“ als Werbung oder in Kursausschreibungen zu verwenden. Kurse werden anerkannt, wenn sie den vorliegenden Richtlinien genügen. Formulierungen wie „entspricht den Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien der SGS“ sind in Kursausschreibungen zulässig.

9. Kontrollverfahren

9.1 Aufforderung durch die SGS

2 Monate vor Ablauf der Bemessungsperiode erhalten alle Aktivmitglieder das Formular „Fortbildungsnachweis“ mit Angabe der Einsendefrist. Unaufgefordert eingesandte Unterlagen werden zurückgesandt.

9.2 Einsendepflicht

Das Mitglied reicht den vollständig ausgefüllten Fortbildungsnachweis sowie die Kopien der Kursbestätigungen unter Einhaltung der Einsendefrist (Punkt 9.1) an die Geschäftsstelle ein.

9.3 Prüfung/Bestätigung

Die Fortbildungskommission prüft die eingereichten Fortbildungsnachweise und bestätigt dem Mitglied schriftlich das Erfüllen der Fortbildungspflicht. Auf Anfrage hin sind der Kommission weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erreicht das Mitglied die geforderten Fortbildungsstunden (Punkt 7.1) nicht, wird das Mitglied schriftlich aufgefordert, die fehlenden Fortbildungsstunden innerhalb einer Nachfrist zu erfüllen und nachzureichen.

9.4 Unvollständiger Fortbildungsnachweis

Unvollständig eingereichte Fortbildungsnachweise werden zur Nachbearbeitung an das Mitglied zurückgesandt. Für den zusätzlichen Aufwand kann die Fortbildungskommission einen Unkostenbeitrag erheben.

9.5 Archivierung

Die eingereichten Unterlagen werden mindestens 5 Jahre in der Geschäftsstelle archiviert, es erfolgt keine Rücksendung der Unterlagen an das Mitglied.

9.6 Einsicht der Unterlagen

Bei Anfragen von berufsrelevanten Institutionen behält sich die SGS das Recht vor, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

10. Gesuche um Fristverlängerungen

Kann das Mitglied die notwendigen Fortbildungsstunden nicht vorweisen, ist unter Einhaltung der ordentlichen Einsendefrist (Punkt 9.1) ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung an die Geschäftsstelle zu stellen. Dies gilt auch bei länger andauernden gesundheitsbedingten Unterbrechungen der Berufstätigkeit.

11. Mahnung

11.1 Erste Mahnung

Ist nach Ablauf der Einsendefrist (Punkt 9.1) weder der Fortbildungsnachweis noch ein Gesuch bei der SGS eingegangen, erhält das Mitglied eine erste Mahnung zur Einreichung der Unterlagen innert 30 Tagen.

11.2 Zweite Mahnung

Ist nach Ablauf der ersten Mahnfrist von 30 Tagen weder ein Fortbildungsnachweis noch ein Fristverlängerungs-Gesuch eingereicht worden, erhält das Mitglied eine zweite Mahnung mit Verlängerung der Einsendefrist von weiteren 30 Tagen. Die zweite Mahnung ist kostenpflichtig.

12. Nichterfüllen der Fortbildungspflicht

12.1 Beurteilung

Für die Beurteilung der Unterlagen sowie die Bewilligung von Gesuchen um Fristverlängerung ist die Fortbildungskommission zuständig. Gegen Entscheide der Fortbildungskommission kann beim Vorstand Rekurs eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet letztinstanzlich. Die Rekursgebühr beträgt CHF 200. Wird dem Rekurs stattgegeben, so wird die Gebühr zurückerstattet.

12.2 Mutation in Passivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Fortbildungspflicht nicht erfüllt ist, d.h.:

- wenn die Fortbildungskommission die definitiven Nachweise als nichtgenügend beurteilt
- weder Nachweise noch ein schriftlich begründetes Gesuch vorliegen
- die Mahngebühr nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt ist

Das Mitglied erhält von der SGS eine Bestätigung betreffend der Mutation in die Passivmitgliedschaft. Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

13. Wiederaufnahme als Aktivmitglied

Die Bedingungen für die Wiederaufnahme als Aktivmitglied sind im „Aufnahmereglement“ ausgeführt.

Anhang: von der SGS anerkannte Fortbildungen

(diese Auflistung ist nicht abschliessend)

- I. **Shiatuspezifische Kurse**
Shiatsu Aus- und Fortbildungskurse
- II. **Kurse, die auf den Prinzipien des Energiesystems nach den Grundlagen der östlichen Medizin und Gesundheitslehre aufbauen**
Zum Beispiel: Traditionelle Chinesische Medizin TCM, Ernährungslehre nach den fünf Wandlungsphasen, Akupressur, Asiatische Körper- und Energiearbeit
- III. **Kurse, die auf Methoden der KomplementärTherapie aufbauen**
Zum Beispiel: Craniosacraltherapie, Polarity, Biodynamik, Körper- und Atemtherapie, Trager, Alexandertechnik, Feldenkrais, Rolfing, Kinesiologie, Fussreflexzonenmassage, Medizinische Massage, Westliche Ernährungslehre
- IV. **Kurse, welche das schul- und erfahrungsmedizinische Grundwissen vertiefen**
Zum Beispiel: Anatomie, Physiologie, Pathologie, Erste Hilfe, Naturheilkundliche Kurse
- V. **Kurse, welche die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern (Tages- bis Wochenkurse)**
Zum Beispiel: Meditation, Yoga, Taiji Quan, Qi-Gong
- VI. **Kurse, welche die prozessbegleitende Arbeit unterstützen**
Zum Beispiel: Gesprächsführung, Focusing, Kommunikation, Psychologie
- VII. **Kurse, welche fachspezifische Kompetenzen gemäss den Lernzielen der KomplementärTherapie stärken**
Zum Beispiel: Gesundheitsverständnis, Ethik, Praxisentwicklung, Berufsentwicklung, Passerelle KT, pädagogisch-didaktische Kurse
- VIII. **Supervision**
Einzelsupervision und Gruppen-Supervision (bezogen auf Themen und Fragen der Teilnehmenden)

Diese Fortbildungsrichtlinien wurden von der Mitgliederversammlung vom 14.3.2009 angenommen.

Wichtige Ergänzung: Die Mitgliederversammlung hat am 14.3.2009 beschlossen, dass diese Fortbildungsrichtlinien rückwirkend ab 1.4.2008 gelten. Die laufende Periode gilt als Übergangsperiode und dauert vom 1.4.2008 – 31.12.2009. Da sie nur ein dreiviertel Jahre umfasst, sind 35 Stunden nachzuweisen.
Die nächstfolgende Periode dauert vom 1.1.2010 – 31.12.2011.